



Adressaten gemäss Verteiler

Zürich, 05. April 2012

### **Einzelinitiative betreffend Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannten hohen Feiertagen (KR-Nr. 278/2011); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. März 2012 die Einzelinitiative KR-Nr. 278/2011 betreffend Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannten hohen Feiertagen vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

In § 1 Abs. 1 des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG; LS 822.4) werden die öffentlichen Ruhetage geregelt. Dies sind Sonntage (lit. a) sowie Feiertage (lit. b). Bei letztgenannten hält das im Gesetz in § 1 Abs. 2 RLG zudem die Kategorie der sogenannten *hohen Feiertage* fest: „Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtsstag.“ An diesen hohen Feiertagen sind gemäss § 3 Abs. 1 lit. a - f RLG untersagt:

- Schiessübungen
- Umzüge und Demonstrationen
- Schaustellungen
- kommerzielle Ausstellungen
- öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur
- Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen; ausgenommen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

Besondere Anlässe und Veranstaltungen, welche dem Charakter des hohen Feiertags nicht widersprechen, können jedoch durch die Gemeinde bewilligt werden (§ 3 Abs. 2 RLG).

Die genannte Einzelinitiative verlangt die Streichung des Satzes „Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtsstag“, d.h. von § 1 Abs. 2 RLG (in der Initiative fälschlicherweise als § 1b bezeichnet) sowie die Streichung von § 3 RLG. In der Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass die Regelung der verbotenen Tätigkeiten an hohen Feiertagen unnötig und nicht mehr zeitgemäss sei. Die Gesetzgebung solle die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft abbilden und auf unzeitgemässe, religiös motivierte Verhaltensvorschriften für die Gesamtbevölkerung verzichten.

Mit Bezug auf das Verhältnis zum Arbeitsrecht des Bundes wird in der Begründung ausgeführt, dass die arbeitsrechtliche Gleichstellung der in § 1 lit. b RLG aufgeführten Tage mit den Sonntagen sowie die Bestimmung von § 2 RLG vollends ausreichen, um ein "Mass an Sonderstellung" dieser Ruhetage zu gewährleisten. Eine Definition der "hohen Feiertage" sei ebenfalls überflüssig, weil die vorgenannten Bestimmungen die Sonderstellung der Ruhetage ausreichend regeln. Dieser Punkt bedarf der Erläuterung.

Alle "Hohen Feiertage" gemäss § 1 Abs. 2 RLG sind auch in § 1 Abs. 1 lit. b RLG erwähnt und bleiben somit öffentliche Ruhetage, die gemäss § 1 Abs. 3 RLG den Sonntagen nach Bundesrecht gleichgestellt sind. Rechtlich wird sich durch die Änderung somit nichts ändern, faktisch jedoch schon. Weil das Arbeitsrecht des Bundes zwar ein grundsätzliches Arbeitsverbot an Sonntagen bzw. an diesen gleichgestellten kantonrechtlichen Feiertagen vorsieht, gleichzeitig aber auch zahlreiche Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot auflistet, werden Veranstaltungen, die heute aufgrund der kantonalen Normen an hohen Feiertagen verboten sind, in Zukunft durchgeführt werden dürfen. Da dies in aller Regel nicht ohne Arbeitnehmende möglich ist, käme es zu der Situation, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Ausnahme/Bewilligung zur Sonntagsarbeit gewisse Arbeitnehmende an den heute in § 1 Abs. 2 RLG aufgelisteten sog. hohen Feiertagen beschäftigt werden könnten, deren Beschäftigung bislang aufgrund von § 3 RLG zwar nicht rechtlich, jedoch faktisch ausgeschlossen war. Betroffen sind namentlich Berufsmusiker, Berufstheater, Betriebe der Filmvorführung, Schaustellbetriebe, Sport- und Freizeitanlagen, Kongress- und Messebetriebe (vgl. Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz; ArGV 2). Allerdings sind Sport-, Tanz- und Konzertveranstaltungen sowie Theatervorstellungen und Filmvorführungen bereits unter geltendem Recht erlaubt, solange sie in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 3 Abs. 1 lit. f RLG), was wohl meistens der Fall sein dürfte. Schliesslich wird sich die beantragte Änderung direkt auf die Gemeinden auswirken, wenn die Veranstaltungen in der einen oder anderen Form bewilligungspflichtig sind (Gastgewerbepatente etc.).

Gerne stellen wir Ihnen die Einzelinitiative zur Stellungnahme zu. Sie erhalten in der Beilage den Initiativtext sowie die Adressatenliste dieser Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auch auf der Homepage der Staatskanzlei des Kantons Zürich unter [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch). Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme bis **30. Juni 2012** (Briefadresse: Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, VNL Hohe Feiertage, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich). Um die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme als Word-Datei auch auf die E-Mailadresse [generalsekretariat@vd.zh.ch](mailto:generalsekretariat@vd.zh.ch) zukommen zu lassen. Bei Fragen steht Ihnen Lydia Lemke, Fachreferentin Wirtschaft und Arbeit, gerne zur Verfügung (Tel: 043 259 26 06 / E-Mail: [lydia.lemke@vd.zh.ch](mailto:lydia.lemke@vd.zh.ch)).

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Teilnahme an der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

  
Ernst Stocker

Beilagen erwähnt



**Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden / Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannten hohen Feiertagen (Einzelinitiative KR-Nr. 278/2011)**

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Ämter/Direktionen der Volkswirtschaftsdirektion
  
- Im Kantonsrat vertretene politische Parteien
  
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich (GPV)
  
- Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
- Römisch-katholische Kirche im Kanton Zürich
- Christkatholische Kirche der Schweiz
  
- Schweizerischer Bühnenkünstlerverband SBKV
- Gewerkschaft Syna, Regionalsekretariat Zürich
- Gewerkschaft Unia, Sektion Zürich
- Gewerkschaftsbund Kanton Zürich
  
- Zürcher Handelskammer
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
- Asco, Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken

Andreas Kyriacou  
Spitalgasse 8  
8001 Zürich

KR-Nr. 278/2011

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannten hohen Feiertagen

#### Antrag:

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) wird wie folgt geändert:

- §1b Der Satz «Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.» wird gestrichen.  
§3 wird gestrichen.

#### Begründung:

§1 des RLG definiert die öffentlichen Ruhetage. Es sind dies nebst den Sonntagen die weltlichen Feiertage Neujahrstag, 1. Mai und 1. August sowie die religiösen Feiertage Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag. §2 untersagt Tätigkeiten, die «die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich stören» würden.

Die arbeitsrechtliche Gleichstellung der in §1 lit. b aufgeführten Tage mit den Sonntagen und §2 reichen vollends aus, um ein Mass an Sonderstellung dieser Ruhetage zu gewährleisten.

Eine Definition von «hohen Feiertage» ist ebenfalls überflüssig. Die oben genannten Paragraphen regeln die Sonderstellung der Ruhetage ausreichend.

Die Liste der durch §3 an diesen Tagen grundsätzlich verbotenen Tätigkeiten ist unnötig und nicht mehr zeitgemäss. Es gibt keinen Grund, Sport- oder Kulturveranstaltungen oder kommerzielle Ausstellungen an diesen Tagen grundsätzlich zu verbieten, egal ob sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden.

Im Kanton Zürich wohnen mehr Personen, die nicht einer Landeskirche angehören als die reformierte oder die römisch-katholische Landeskirchen Mitglieder haben. Gemäss der Nationalfondsstudie von Jörg Stolz et al. haben 64% der Bevölkerung ein distanzierteres Verhältnis zu Religion und nehmen nicht oder nur selten an kultischen Anlässen teil. Die Gesetzgebung soll diese zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft abbilden und auf unzeitgemässe, religiös motivierte Verhaltensvorschriften für die Gesamtbevölkerung verzichten. Der Luzerner Kantonsrat anerkannte den Handlungsbedarf im vergangenen Jahr und das Tanzverbot auf.

(Dennoch soll mit dieser Initiative der Status von religiösen Feiertagen wie Auffahrt und Pfingsten, die nur von Minderheiten kultisch zelebriert werden, als öffentliche Ruhetage nicht hinterfragt werden.)

Zürich, 19. September 2011

Freundliche Grüsse

Andreas Kyriacou